

SATZUNG ShelterBox Germany e.V.

I. ABSCHNITT NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ShelterBox Germany“; Kurzform „ShelterBox“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Rechtsformzusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er ist assoziiert mit dem „ShelterBox Trust“, eine nach dem Recht von England und Wales eingetragene, gemeinnützige Unternehmung (Company No. 4612652, Charity No. 1096479) mit Verwaltungssitz in Unit 1 Water-ma-Trout, Helston, Cornwall, United Kingdom, TR13 0LW.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (6) Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. ABSCHNITT GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK UND AUFGABE

§2 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist eine aus ideellen Motiven getragene, unabhängige und überparteiliche Vereinigung. Gemäß § 3 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes dürfen Mittel einer Rücklage zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen werden nur auf Nachweis erstattet.

- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§3 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen weltweit, die Opfer von Naturkatastrophen, humanitären Krisen oder Konflikten geworden sind, zu helfen – schnell und effektiv. Durch die Bereitstellung von Notunterkünften und anderen lebensnotwendigen Materialien, die Schutz, Geborgenheit und Würde spenden, sollen die Grundbedürfnisse notleidender Menschen erfüllt werden und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, nachhaltig und selbständig einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Ausgeschlossen davon sind die Bereitstellung von Lebensmitteln und Medikamenten.
- (2) Zu den weiteren Aufgaben des Vereins gehört die Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Freiwilligen zur Übernahme von Aufgaben im Sinne der Zwecke des Vereins.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO wegen nicht ausreichender Mittel besonders hilfsbedürftig sind, Hilfeleistung in Katastrophenfällen im In- und insbesondere Ausland durch Sammlung von Spenden.
- (4) Der Verein verwirklicht diese Zwecke im In- und Ausland selbst oder durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. steuerbegünstigten Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.
Der Verein wird seine Mittel
1. mittelbar einsetzen, das heißt in Form einer Weiterleitung der Mittel an und in Zusammenarbeit mit dem „ShelterBox Trust“,
und/oder
 2. unmittelbar, das heißt direkt in Projekte und/oder den Ländern, in denen der „ShelterBox Trust“ im Sinne des § 2 Abs. 1 unterstützend tätig ist.
- (5) Die Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

III. ABSCHNITT BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITTEL DES VEREINS

§4 Mittelherkunft

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erreichung des Zweckes sollen aufgebracht werden durch:
1. Spenden und Zuwendungen Dritter;
 2. Fördermittel, Subventionen, Finanzhilfen und Zuschüssen von staatlichen und öffentlichen Stellen sowie von privaten Organisationen und
 3. sonstige Einnahmen im Rahmen seiner Tätigkeit und Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§5 Mittelverwendung

Gestrichen

IV. ABSCHNITT MITGLIEDSCHAFT

§6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 1. bis zu 12 ordentliche Mitglieder, von denen einer der von den außerordentlichen Mitgliedern gewählte Vertreter ist,
 2. außerordentliche Mitglieder,
 3. Fördermitglieder und
 4. Ehrenmitglieder

§7a Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die eine Aufgabe gemäß der Vereinsordnung wahrnehmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheiden die ordentlichen Mitglieder einstimmig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, mit Ausnahme des gewählten Vertreters der außerordentlichen Mitglieder.

§7b Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt (Kündigung),
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod,
 4. durch Wegfall der Aufgabe
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein Nachfolger, der gewillt ist, die Aufgabe zu übernehmen, im Amt präsentiert wird. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen wird oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss bedingt eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss bedarf es einer dreiviertel Mehrheit. Der Vorstand hat den Antrag der Mitgliederversammlung mit der Möglichkeit der Stellungnahme dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Ausgeschlossenen durch den Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Alle Vereinsunterlagen und -gegenstände sind unverzüglich dem Verein zu übergeben.

§8a Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenamtliche, die ShelterBox Germany unterstützen. Sie sind in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen gewählten Vertreter (vgl. § 9) repräsentiert.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Teilnahme an einem „ShelterBox Botschafter Training“, sowie die Verpflichtung, sich aktiv für ShelterBox zu engagieren. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§8b Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand und dem gewählten Vertreter gegenüber schriftlich zu erklären. Diese Kündigung kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7b Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

§9 Bestelltes Mitglied

- (1) Das bestellte Mitglied der Mitgliederversammlung ist der gewählte Vertreter der außerordentlichen Mitglieder. Für das bestellte Mitglied gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder wählen ihren Vertreter für zwei Jahre. Die Wahl muss bis zum 30. November des auslaufenden Geschäftsjahres vollzogen sein, andernfalls wählt die Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§10a Erwerb der Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden, die sich bereit erklärt, durch jährlich wiederkehrende Zahlungen die Ziele des Vereins zu unterstützen; der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Der Status des fördernden Mitgliedes erlischt automatisch bei endgültiger Einstellung der Zahlungen.
- (2) Über die Aufnahme entscheiden die ordentlichen Mitglieder. Ein Antrag um Aufnahme als förderndes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§10b Beendigung der Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft endet
 1. durch Austritt (Kündigung),
 2. durch Einstellung der Zahlung
 3. durch Ausschluss,
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Diese Kündigung kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Bis dahin geleistete Förderungen und Spenden können nicht anteilig zurückfordert werden.
- (3) Der Status des fördernden Mitgliedes erlischt automatisch bei endgültiger Einstellung der Zahlungen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7b Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend

§11 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder auf Vorschlag des Vorstands auf der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
- (2) Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7b Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

V. ABSCHNITT: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE DES VEREINS

§12 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§§ 13a bis 13c);
 2. der Vorstand (§§ 14a bis 14c);

§13a Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
 2. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 3. die Entlastung des Vorstands;
 4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 5. die Ernennung der Ehrenmitglieder;
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 7. die Auflösung des Vereins und
 8. die Beratung und Abstimmung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Angelegenheiten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
 1. den Vorstand;
 2. die Kassenprüfer;
 3. das bestellte Mitglied

§13b Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich – im letzten Quartal des Geschäftsjahres – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Ladungsfrist zu der Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder diese unter Angabe eines triftigen Grundes schriftlich beantragen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.
- (3) Die Ladung nebst Tagesordnung ist dem Mitglied als zugegangen zu werten, wenn diese per Post, Fax oder E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse/Nummer zugesendet wurde.

§13c Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen, wobei nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann die Mitgliedsrechte nur für sich und in Vertretung für lediglich ein nicht anwesendes Mitglied ausüben.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Anträge zur Änderung dieser Satzung sind als solche auszuweisen und bedürfen zur Annahme der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.
- (7) Zur Änderung des grundlegenden Zwecks des Vereins bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der ordentlichen Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (8) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 16.

- (9) Auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder sind Beschlussfassungen zulässig, wenn mehr als dreiviertel der ordentlichen Mitglieder Ihre Stimme abgeben. Diese Beschlüsse können per Umlaufverfahren per Post/Fax/Email oder auch via Telekommunikationsmedien (z.B. Telefon, Skype) erfolgen. Diese Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.

§14a Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich auch einzeln. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird jeweils um ein Jahr versetzt für je drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (3) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form und Höhe nachgewiesen werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung kann erfolgen, sofern dies steuerrechtlich zulässig ist.

§14b Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ bzw. Amt durch Satzung oder von Gesetzes wegen vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung;
 4. Beschlussfassung über die Unterstützung von Qualifikations-, Förderungs-, Beratungs- und Hilfsmaßnahmen des Vereins im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben;
 5. Abschluss bzw. Aufhebung von Mitarbeiter-Verträgen;
 6. die Werbung neuer Mitglieder;
 7. die Förderung der Gemeinschaft und die Beteiligung der Mitglieder an der Erfüllung der Vereinsaufgaben;
 8. Sorge für die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen zu tragen.
 9. die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen;
 10. die Weiterentwicklung des Vereins.

§14c Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann

unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich, fernmündlich oder telegrafisch eingeladen werden.

- (2) Vorstandssitzungen können auch via Telekommunikationsmedien (z.B. Telefon, Skype) erfolgen. Mindestens zwei Zusammenkünfte jährlich sollten persönlich stattfinden.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und sollen vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (4) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen und Prokura erteilen. Sie hat den vom Vorstand gefassten Beschlüssen, Planungen und Budgets sowie den Weisungen des Vorstands zu folgen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse zu berufen, die Vorstand und Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

§15 Die Kassenprüfer

- (1) Das Amt des Kassenprüfers erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögenswerte des Vereins.
- (3) Sie haben das Recht während ihrer Amtsdauer jederzeit und unabhängig voneinander Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis vor und beantragen nach dem Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Vorstands.

VI. ABSCHNITT AUFLÖSUNG DES VEREINS

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses obliegt dem Vorstand des Vereins. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Es kann ein Liquidator durch den Vorstand bestellt werden.

- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Katastrophenhilfe für Menschen in Not.